Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit „Am Kleinen Heuberg“

Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit „Am Kleinen Heuberg“ mit den katholischen Kirchengemeinden

St. Ulrich Geislingen
St. Silvester Erlaheim
St. Markus Binsdorf mit
Filialkirche St. Maria Rosenfeld

Kontaktadresse:

Pater Augusty Kollamkunnel O. Praem
Schloßstraße 9
72351 Geislingen
Tel. 07433/21236

Inhaltsverzeichnis

1) Das sind wir und das wollen wir: Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

2) Darum geht es in diesem Konzept: Begriffe

3) Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

   a) Zu unseren Kirchengemeinden gehören zurzeit (Stand: 23.05.2023)

   b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

4) So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

   a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

5) So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

6) Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

   a) Verhaltenskodex b) Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche

7) Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

8) Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht geäußert wird: Interventionsplan

   a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde

   b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

   c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter: innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

9) So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

   a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

10) So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

   a) Regelmäßige Thematisierung b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

   c) Präventionsberater: in e) Regelmäßige Weiterentwicklung

11) Schutzkonzept in der Kooperation

   a) Rechtlich selbstständige Verbände

   b) Zusammenarbeit im Sozialraum

   c) Fremdfirmen und Mieter

12) So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

13) Beschluss

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept

1)
Das sind wir und das wollen wir:
Leitbild und Selbstverständnis unserer Kirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In unseren Kirchengemeinden sollen Menschen einen Raum zur Begegnung miteinander und mit Gott finden. Wir möchten, dass sie sich sicher und wohl fühlen und ihre Persönlichkeit und ihren Glauben entfalten können. Alle haben das Recht auf den Schutz ihrer Würde und ihrer Gesundheit. Sie haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Gemeinsam wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung schaffen und besonders Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzübergriffen und Machtmissbrauch schützen.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart[1].

An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pater Augusty, leitender Pfarrer und Dekan die folgenden Personen und Gremien beteiligt:

- Karl Heinz Welte, gew. Vorsitzender St. Silvester Elaheim, Madeleine Brobeil, Regina Günzel, gew. Vorsitzende St. Markus Binsdorf, Dorothee Schmieg, KGR-Mitglied St. Markus Binsdorf, Maximilian Kirmeier, KGR-Mitglied St. Ulrich Geislingen, Christine Gulde, gew. Vorsitzende St. Ulrich Geislingen, Pfarrer Jean Jose Joseph Rose Mary, Pfarrvikar und Pater Augusty Kollamkunnel O.Praem, leitender Pfarrer
- Die Sekretärinnen: Petra Kirmeier, Pfarrsekretärin Geislingen, Frau Wolpert, Pfarrsekretärin Binsdorf + Rosenfeld und Christine Wiget, Pfarrsekretärin Erlaheim

Die Mitarbeitervertretung hat an der Erarbeitung und Entwicklung des Schutzkonzeptes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 MAVO mitgewirkt.

Die Kirchengemeinderäte haben diesem Schutzkonzept zugestimmt.[2]

2)
Darum geht es in diesem Konzept:
Begriffe[3]

Der Begriff **„sexuelle/sexualisierte Gewalt“ bzw. „sexueller Missbrauch“** umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch.

Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

Prävention meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.
Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

[1] Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.
[2] Siehe Angaben zu Beschlussfassung und Unterschriften am Ende des Schutzkonzepts
[3] Definitionen in Anlehnung an die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt KABl. 2020, Nr. 4.

3)
Bestandsaufnahme und Risikoanalyse

a) Zu unseren Kirchengemeinden[4] gehören zurzeit 4392 (Stand: 25.05.2023) Menschen, darunter 588 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen**
  - Erstkommunionkatechese SE
  - Firmkatechese SE
  - Ministrant/innen SE
  - Jugendgruppen: Geislingen
  - Familiengottesdienste Erlaheim und Geislingen
  - Kindergottesdienste
  - Sternsingeraktion
  - Mini-Wochenende und Miniausflug
  - Krippenspiel
- In unserer Gemeinde gibt es in folgenden **Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:**
  - Trauercafé SE
  - Seniorentanz Geislingen
  - Seelsorgegespräche SE
  - Betstunde Rosenfeld

- **Die Kirchengemeinde Geislingen ist Trägerin folgender Einrichtungen** für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:
  - Familienzentrum Kindergarten Geislingen
  - Familienzentrum Gemeinde Geislingen

  Das Familienzentrum Kindergarten St. Michael Geislingen hat ein eigenes Schutzkonzept erstellt, das eigenständiger Bestandteil des Konzepts der Gemeinde ist.

  Für das Familienzentrum Gemeinde Geislingen gilt das hier erstellte Schutzkonzept. Das Familienzentrum wird zum 31.12.2026 aufgelöst.

b) Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die im Abschnitt 3 a) aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft. Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden einbezogen:

- Mitarbeitende
- Gruppenleiter
- Leitung Firmkatechese
- Leitung Erstkommunionkatechese

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation

[4] Siehe Anlage A1: Gesetzliche Grundlagen.

– Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche haben wir Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

durch
– Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
– Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

4)
So stellen wir die Eignung der Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde sicher: Personalauswahl und Personalentwicklung

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung, auch für das Vertrauen in die kirchliche Arbeit. Die hier beschriebenen Standards gelten für bereits aktive und für neue Mitarbeitende.

Im **Bewerbungs-/Erstgespräch** wird thematisiert, dass uns der Schutz vor sexualisierter Gewalt wichtig ist und wir die Mitarbeit dabei erwarten.

a) Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag

Die personalverantwortliche Person überprüft vor der Aufnahme einer Tätigkeit, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten die fachliche und persönliche Eignung einer/eines Mitarbeitenden. Gespräche dienen dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen und diese entsprechend diesem Schutzkonzept zu fördern.

Die Stelle, die jeweils die Personalakte (VZ Albstadt) führt, sorgt dafür, dass Mitarbeitende im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen folgende Dokumente vorlegen:

– Unterschriebener Verhaltenskodex[5] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
– Unterschriebene Selbstauskunftserklärung[6] (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
– Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (Wiedervorlage alle 5 Jahre)
– Erweitertes Führungszeugnis[7] (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

Zuständig für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist das Kirchliche Verwaltungszentrum/Kirchenpflege Albstadt

Zuständig für die pastoralen Mitarbeitenden ist das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Maßnahmen des Schutzkonzepts sind auf allen Ebenen eine gemeinsame Aufgabe von Träger und Mitarbeitenden und daher auch ein Thema in der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV.

b) Ehrenamtlich Mitarbeitende

Viele ehrenamtliche **Tätigkeiten** in der Kirchengemeinde beinhalten einen Schutzauftrag für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Deshalb ist auch hier auf die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden zu achten.

Für die Personen, die diese Tätigkeiten mit einem Schutzauftrag in unserer Kirchengemeinde ausüben, sind je nach Intensität des Kontakts und Dauer der Tätigkeit folgende Verpflichtungen damit verbunden:

– Teilnahme an einer Präventionsfortbildung (A2) oder Info-Veranstaltung (A1) (Vorlage einer aktuellen Teilnahmebescheinigung alle 5 Jahre)
– Unterzeichnung des Verhaltenskodex (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
– Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung (einmalig zu Beginn der Tätigkeit)
– Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Wiedervorlage alle 5 Jahre)

[5] Anlage C1a bzw. C1b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.
[6] Anlage C2a bzw. C2b. Unterschiedliche Formulare für Beschäftigte im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung (mit Arbeitsvertrag nach AVO-DRS) sowie anders Beschäftigte und Ehrenamtliche.
[7] Anlage C3a bzw. C3b. Unterschiedliche Formulare für Hauptamtliche und Ehrenamtliche

Diese Anforderungen ergeben sich aus bischöflichen Gesetzen.[8]

Vorgehen:
Die ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde (siehe auch Punkt 3a) und die damit verbundenen Pflichten haben wir in einer Liste erfasst. Diese **Liste der Tätigkeiten** gehört verbindlich zu unserem Schutzkonzept.

Im Pfarrbüro wird darüber hinaus eine Liste aller Personen geführt, die diese Tätigkeiten in der Kirchengemeinde ehrenamtlich ausführen.

Hauptamtlich Mitarbeitende sowie gruppenverantwortliche Ehrenamtliche sind verpflichtet, dem Pfarrbüro regelmäßig die Kontaktdaten neuer Ehrenamtlicher in ihrem Bereich sowie die Beendigung der Tätigkeit mitzuteilen.

Die **Liste der Personen** wird vom jeweiligen Pfarrbüro mindestens einmal jährlich zum Helferfest aktualisiert.

Dabei wird auch überprüft, ob alle notwendigen Dokumente angefordert wurden bzw. bereits vorliegen.

Hier ist das jeweilige Pfarrbüro zuständig, die Listen zu führen und zu aktualisieren.

Frau Kirmeier für St. Ulrich Geislingen, Frau Wiget für St. Silvester Erlaheim und Frau Wolpert für St. Markus Binsdorf mit St. Maria Rosenfeld.

Zuständigkeit:
Zuständig für die Anforderung und Entgegennahme der Dokumente von Ehrenamtlichen und für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist

Frau Petra Kirmeier für St. Ulrich Geislingen
Frau Christine Wiget für St. Silvester Erlaheim
Frau Wolpert für St. Markus Binsdorf + St. Maria Rosenfeld

Pfarrbüro (Funktion in der Kirchengemeinde)
Vertretung: die Pfarramt Sekretärinnen vertreten sich gegenseitig

Sie wurden am 08.07.23 beauftragt und mittels anhängender Erklärung[9] zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren:
Neue Ehrenamtliche werden vor oder am Beginn ihrer Tätigkeit dazu aufgefordert, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung an einer Fortbildungsveranstaltung kann im Laufe eines Jahres nachgereicht werden.

Zum besseren Verständnis der Verpflichtungen für Ehrenamtliche senden wir ihnen mit der Aufforderung und den notwendigen Unterlagen ein Schreiben[10] zu, das unsere Präventionsmaßnahmen erklärt und Kontaktadressen benennt.

Frau/Herr Petra Kirmeier, Christine Wiget, stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinde eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und die Meldebehörde um Kostenbefreiung gebeten wird.[11] Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist damit für ehrenamtlich Tätige kostenfrei.

- Mit dieser Bescheinigung beantragt die/der Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde.
- Die/der Ehrenamtliche legt das erhaltene Führungszeugnis der verantwortlichen Person (s.o.) persönlich vor oder sendet ihr dieses in einem verschlossenen Umschlag.
- Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen der/des Ehrenamtlichen, das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und die Tatsache, dass keine relevante Eintragung vorhanden ist.
- **Bei einschlägigen Einträgen in einem erweiterten Führungszeugnis oder fortgesetzter Weigerung, die Dokumente vorzulegen, informiert die o. g. verantwortliche Person unverzüglich den leitenden Pfarrer,**

[9] Anlage C5
[10] Anlage B7: Vorlage der Stabsstelle Prävention zur Anpassung an die Kirchengemeinde
[11] Anlage C3: Vorlage für Bescheinigung

damit das weitere Vorgehen[12] beraten werden kann.

- Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente werden in einer Liste[13] dokumentiert.
- Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.
- Nach Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.
- Nach fünf Jahren fordert die beauftragte Person die/den Ehrenamtliche/n dazu auf, ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Liste der von Ehrenamtlichen eingesehenen und erhaltenen Unterlagen wird von der verantwortlichen Person geführt und entsprechend der Datenschutzvorgaben im Pfarrbüro im verschlossenen Schrank/im Tresor aufbewahrt.
- Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung und Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden für jede Person in einem Ordner abgelegt und entsprechend der Datenschutzvorgaben zusammen mit der Dokumentationsliste aufbewahrt.

5)
So sorgen wir für die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeitenden über den Schutz vor sexuellem Missbrauch

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, nehmen an Fortbildungen teil, die wir entsprechend dem „Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (Fortbildungsgesetz) sicherstellen.

Die Fortbildungen werden von der Seelsorgeeinheit Am Kleinen Heuberg nur nach Bedarf angeboten.

Dauer der Fortbildungen: Informationsveranstaltungen 1,5 Stunden = A1, sowie Fortbildungen 3 Stunden = A2.

Diese werden als eigene Veranstaltungen gehalten (z.B.für Estkommunionbegleitungen) oder teilweise auch über das Dekanat Balingen angeboten.

Die entsprechenden Verpflichtungen, die in unserer Kirchengemeinde bestehen, sind in der Liste der Tätigkeiten (siehe Pkt. 4b) festgehalten.

Bei **beschäftigten Mitarbeitenden** ist der jeweilige Dienstvorgesetzte dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden auf ihre/seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch den jeweiligen Dienstgeber bzw. durch die von ihm beauftragte Dienststelle.

Bei **Ehrenamtlichen**, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Kirchengemeinde erfüllen, ist die/der jeweils zuständige pastorale Mitarbeitende, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrbüro, dafür verantwortlich.

Wichtiger Hinweis! Verpflichtete Mitarbeitende, die selbst von Missbrauch betroffen sind und die befürchten, dass die psychische Belastung einer normalen Basis-Fortbildung zu hoch sein könnte, erhalten die Möglichkeit, die Fortbildung in einem geschützten Rahmen zu machen. Sie wenden sich dazu vertraulich an die diözesane Präventionsbeauftragte Sabine Hesse, um das individuelle Vorgehen abzusprechen (Tel. 07472/169-385 oder SHesse@bo.drs.de).

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Recht, an Fortbildungen zur Prävention teilzunehmen, auch wenn sie nicht dazu verpflichtet sind.

Die Mitarbeitenden legen die Teilnahmebescheinigung für eine Präventions-Fortbildung (Basis bzw. Vertiefung) der jeweils zuständigen Stelle vor:

- Beschäftigte Mitarbeitende: bei der Stelle, die die Personalakte führt
- Ehrenamtlich Mitarbeitende: bei der verantwortlichen Person der Kirchengemeinde (siehe Pkt. 4.b Zuständigkeit)

Wir kooperieren dazu mit

- der Dekanatsgeschäftsstelle und dem Institut für Fort- und Weiterbildung[14],
- mit dem Dekanats-Jugendreferat bzw. BDKJ (für die Jugendarbeit),
- der Katholischen Erwachsenenbildung.

[12] Abgestuftes Vorgehen: vom Informationsgespräch bis hin zum Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit.
[13] Anlage C6: Dokumentationsliste
[14] Vgl. Anlage B6: Handreichung für Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Verwaltungszentren, hrsg. von der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Rottenburg.

– für pädagogische Fachkräfte unserer Kindergärten mit der Fachberatung des LV Kita

Über die Fortbildungen für Mitarbeitende hinaus fördern wir Informations- und Präventionsangebote für Familien, Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und die ganze Kirchengemeinde.

6)
Diese Grundregeln gelten für unseren Umgang miteinander: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

a) Verhaltenskodex

Uns ist wichtig, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen.

Wir erkennen den verbindlichen Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart[15] an. Unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diesen Kodex zu unterzeichnen und ihm zu befolgen.

Die bei uns engagierten Jugendlichen können stattdessen die „Ehrenerklärung“ des BDKJ[16] der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterzeichnen.

In unserer kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten die Verhaltensregeln des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“[17].

7)
Fragen und Kritik erwünscht: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte sowie die haupt- und ehrenamtlich Tätigen sollen wissen, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden. Die Leitung der Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen.

Wir informieren alle Mitarbeitenden über die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege. Auch Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Wir achten besonders darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von diesen Wegen erfahren.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich als auch anonym mitzuteilen. Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Wir fördern eine **Feedback- und Fehlerkultur** mit folgenden Maßnahmen:

- Kummerkasten, als Kummerkasten dient der Briefkasten der jeweiligen Gemeinde

Ansprechstellen

Besonders **bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beschwerden** über Grenzverletzungen sollen folgende Ansprechpersonen in der Gemeinde informiert werden:

Die Leitung der Kirchengemeinde, P. Augusty, Leitender Pfarrer und Dekan
oder
Christine Gulde, gewählte Vorsitzende St. Ulrich Geislingen
und/oder
Frau Gabi Schweizer, Erzieherin Kita St. Michael oder Frau Sonja Braig, Gemeindemitglied der Kirchengemeinde St.

[15] Anlage C1a bzw. C1b
[16] Siehe Anlage C8.
[17] Siehe KABl. 2022, Nr. 12 vom 15.11.2022.

Ulrich Geislingen. Beide wurden im Rahmen ihrer Berufsausübung fachlich qualifiziert geschult. Kontaktdaten über das Pfarrbüro.

Folgende Kontaktadressen gelten über die Kirchengemeinde hinaus bei Beschlussfassung des institutionellen Schutzkonzepts[18]:

- Im Dekanat: Präventionskoordinator Herr Achim Wicker
- Im Landkreis: Spezialisierte Fachberatungsstelle, Psychologische Beratungsstelle Albstadt
In der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Ansprechpersonen/ Kommission sexueller Missbrauch, Stabsstelle Prävention …
Die Kontaktadressen werden ständig auf der Homepage sowie (ggfs. in Auswahl) im Gemeindebrief veröffentlicht.

8)

Das tun wir, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch geäußert wird: Interventionsplan

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserer Kirchengemeinde sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist die Kirchengemeinde zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Bei akuter Bedrohung:

Sollte ein Kind, eine/ein Jugendliche:r oder schutz- oder hilfsbedürftige:r Erwachsene:r **akut bedroht** sein, ist zuallererst deren/dessen Schutz zu gewährleisten. **Zur Beratung bei Unsicherheit stehen zur Verfügung:**

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

(0800 22 55 530, oder per Mail https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/)

- das Jugendamt des Landkreises Zollernalb
Hirschbergstrsaße 29**,** 72336 Balingen**,** Tel. 07433 921403; Jugendamt@zollernalbkreis.de

- Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese dazu verpflichtet ist, bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Offizialdelikt) weiter zu ermitteln. Da dies ggfs. den Interessen der Betroffenen widerspricht, ist eine vorherige Beratung (evtl. auch anonymisiert bei der Polizei) zu empfehlen.

Keine akute Notlage:

Wenn **kein akuter Handlungsbedarf** ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle[19] in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für die Schutzbedürftigen zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage[20] aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinde[21]

Entsprechend der Interventionsordnung muss unverzüglich der leitende Pfarrer informiert werden, wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirchengemeinden sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben.

Der leitende Pfarrer ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/ dem Verdacht vor Ort und informiert – ggfs. über das Verwaltungszentrum – unverzüglich die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese[22] sowie die:den gewählte:n Vorsitzende:n des KGR

– **Hinweis: Die Kommission sexueller Missbrauch (Ansprechpersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart)**

[18] Siehe Anlage C6.
[19] Spezialisierte Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a/8b SGB VIII.
[20] Siehe Anlage C6
[21] Siehe die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS) KABl 2022, Nr. 9, sowie die „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS), KABl. 2022, Nr. 4.
[22] Mit Anlage C7: Formular für die Meldung an die Kommission sexueller Missbrauch

kann von jeder Person jederzeit auch ohne Einhaltung des Dienstwegs informiert werden.

- Die Kommission sexueller Missbrauch informiert den Bischof und berät die Kirchengemeinde zum Umgang mit dem Vorwurf.[23]
  Notwendige Schritte werden in Abstimmung mit der Kommission sexueller Missbrauch und dem Bischöflichen Ordinariat veranlasst.
- Sollte der leitende Pfarrer selbst unter Verdacht stehen, ist die Leitung der Hauptabteilung V im Bischöflichen Ordinariat zuständig: Domkapitular Holger Winterholer HWinterholer@bo.drs.de, 07472-1691642 oder Ordinariatsrätin Regina Seneca: RSeneca@bo.drs.de, 07472-1691641, Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg am Neckar.
- Eigens geschulte Beraterinnen und Berater, die von der Diözese vermittelt werden,[24] können in einer solchen Krisensituation die Kirchengemeinde bzw. den Bereich, in dem der Vorfall geschehen ist, während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.
- **Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität.** Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.
- Gegenüber der verdächtigten/ übergriffigen Person werden – sofern es sich um eine:n Mitarbeitende:n handelt – angemessene disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.
  Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.

  Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.[25]
- Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Einrichtung/Gruppe/Kirchengemeinde.
- Gesetzliche Meldepflichten (z. B. an den KVJS bei Vorfällen im Kindergarten) sind zu beachten.
- Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln. Zur fachlichen Beratung beziehen wir die spezialisierten Fachberatungsstellen:

- Feuervogel,
  Herrenmühlenstraße 1, 72336 Balingen, Tel: 07433 / 277000, Mail: info@feuervogel-zollernalbkreis.de
- Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V.
  Gutleuthausstraße 8, 72379 Hechingen; Tel.: 07471 9332-0; Mail: sekretariat@caritas-hechingen.de
- Dözese Rottenburg-Stuttgart, Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz
  Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg ;Tel.: 07472 / 169-385, Mail: praevention@drs.de
- Jugendamt Zollernalbkreis
  Hirschbergstrsaße 29**,** 72336 Balingen**,** Tel. 07433 921403; Mail: Jugendamt@zollernalbkreis.de
- oder eine andere kompetente Stelle/Person ein.

Der leitende Pfarrer wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert, um Transparenz nach innen und außen herzustellen.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Verantwortung der Kirchengemeinde

Betroffene, die sich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der:die Täter:in bzw. eine verdächtigte Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

[23] Zum Beispiel: Schutzmaßnahmen für Betroffene, Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person, weitere Aufklärungsmaßnahmen, Einschaltung der Staatsanwaltschaft, Information der Öffentlichkeit usw.
[24] Kontakt über die StabssC9telle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Ordinariat Rottenburg.
[25] Vgl. Interventionsordnung-DRS (KABl 2022, Nr. 9), Ziffer 32

aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch zu informieren.

9)
So gehen wir mit sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit um: Nachhaltige Aufarbeitung

a) Reflektion aktueller Vorkommnisse

Vermutungen und Vorwürfe, die in unserer Kirchengemeinde aufgekommen sind, werden in angemessenem zeitlichem Abstand analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne der Prävention herausgearbeitet.

b) Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Kirche

Sexueller Missbrauch in unserer Kirche/in unserer Diözese/Kirchengemeinde ist bei uns Thema. Wir sind sensibel für Leid und Stärken der Betroffenen und die Situation ihrer Angehörigen.

c) Bekannte Missbrauchsvorwürfe in der eigenen Gemeinde

Uns sind keine Missbrauchsvorwürfe gegen ehemalige und aktuelle Mitarbeitende in unseren Kirchengemeinden bekannt. Wir wissen aber, dass dies keine Garantie bedeutet, dass keine sexualisierte Gewalt stattgefunden hat. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir daher auch die Basis dafür schaffen, dass sich potenzielle Betroffene von sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch in der Seelsorgeeinheit an die hier beschriebenen Stellen wenden können, ihre Meldungen ernst genommen werden und mit ihrer Zustimmung ggfs. weitere Schritte eingeleitet werden.

10)
So sorgen wir dafür, dass unsere Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchengemeinde nachhaltig verankert werden: Qualitätsmanagement

a) Regelmäßige Thematisierung

Der leitende Pfarrer Pater Augusty Kollamkunnel O.Praem oder der pastorale Mitarbeiter Pfarrvikar Jean Jose Joseph Rose Mary kümmern sich darum, dass Themen der Prävention, Achtsamkeit und Verantwortung in regelmäßigen Abständen auf die Tagesordnung des Pastoralteams und des Kirchengemeinderats kommen.

b) Regelmäßige Aktualisierung der Daten

Das Pfarrbüro St. Ulrich Geislingen überprüft und aktualisiert mindestens einmal jährlich die Kontaktadressen der veröffentlichten Ansprechpersonen und –stellen.

Wie in Punkt 4 vereinbart, überprüft das Pfarrbüro mindestens einmal jährlich die Aktualität der Liste der ehrenamtlichen Personen und die Vollständigkeit der notwendigen Dokumente.

c) Präventionsberater:in

Pater Augusty und Frau Christine Gulde sind zuständig für die Beratung und Koordination der Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Kirchengemeinde („Präventionsberater:in“) und für den Kontakt zum/zur Präventionskoordinator Herr Achim Wicker im Dekanat. Die Überprüfung erfolgt jährlich.

e) Regelmäßige Weiterentwicklung

Das Schutzkonzept wird vom Kirchengemeinderat alle 5 Jahre (rechtzeitig vor Ende jeder Wahlperiode) auf Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Hierfür werden Haushaltsmittel eingeplant (Präventionsschulungen, Flyer…)

f) Nächste Überprüfung des Schutzkonzepts

Die nächste Überprüfung des Schutzkonzepts wird im Januar/Februar 2027 sein.

11)
Schutzkonzept in der Kooperation

a) Rechtlich selbstständige Verbände

Mit den rechtlich selbstständigen Verbänden und Vereinen, die unter dem Dach unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, vereinbaren wir, dass sie unser Schutzkonzept anerkennen und verwirklichen oder ein eigenes – dazu passendes – Schutzkonzept umsetzen.

Verband (Beispiele!)	Tätigkeit in unserer Kirchengemeinde	Vereinbarung bezüglich Schutzkonzept
KJG	Geislingen	Schutzkonzept anerkannt und wird verwirklicht
Kolping	Geislingen	Haben eigenes Schutzkonzept

b) Zusammenarbeit im Sozialraum

In der Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Religionen, mit Vereinen und der bürgerlichen Gemeinde fördern wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch und setzen uns dafür ein, Schutzkonzepte anzuwenden.

Unsere Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche sind in der Regel öffentlich und auch für nicht mitarbeitende Interessierte zugänglich.

c) Fremdfirmen und Mieter

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, wenden wir unsere Regelungen analog an.[26]

In der Hausordnung nehmen wir einen Hinweis auf unseren Verhaltenskodex auf.

12)
So machen wir unser Schutzkonzept öffentlich bekannt: Öffentlichkeitsarbeit

Wir machen unser institutionelles Schutzkonzept, den Verhaltenskodex, die Verhaltensregeln und insbesondere die Beratungs- und Beschwerdewege in der Kirchengemeinde bekannt.

Hierfür nutzen wir folgende Medien und Wege:

a) Das gesamte Schutzkonzept sowie (separat) der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden auf der Homepage der Kirchengemeinde leicht zugänglich eingestellt.

b) Verhaltenskodex und Verhaltensregeln werden zusätzlich an folgenden Orten ausgehängt: in Gemeindehäusern.

c) Die Kontaktadressen für Beratung und Beschwerden, insbesondere die diözesanen Ansprechpersonen (vgl. Abschnitt 7), veröffentlichen wir außerdem auf der Homepage, im Schaukasten und im Pfarrbrief. Dazu nutzen wir den diözesanen Flyer „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“.[27]

[26] Vgl. Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Pkt. 3.1.3 (KABl. 2020, Nr. 4).
[27] Vgl. Anlage B9. Erhältlich über https://expedition-drs.de

13)
Beschluss

Die Kirchengemeinderäte haben das Schutzkonzept beraten und beschlossen:

	Datum der Sitzung	Unterschrift Gewählte:r KGR-Vorsitzend:r	Datum der Unterschrift
Kirchengemeinde St. Ulrich Geislingen	20.09.2023		
Kirchengemeinde St. Silvester Erlaheim	21.09.2023		
Kirchengemeinde St. Markus Binsdorf	05.10.2023		

_____ _____

Ort, Datum, Unterschrift: Ltd. Pfarrer

Anlagen zum institutionellen Schutzkonzept der Kirchengemeinde (Mindeststandard)

- Tätigkeitsliste mit Verpflichtungen
- Übersicht Kontaktadressen

Verzeichnis der Anlagen zum Schutzkonzept für Schutzkonzept gegen sexuellen Missbrauch für die Seelsorgeeinheit „Am Kleinen Heuberg“ mit den katholischen Kirchengemeinden St. Ulrich Geislingen, St. Silvester Erlaheim und St. Markus Binsdorf mit Filialkirche St. Maria Rosenfeld

A Grundsätzliches

A Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen des institutionellen Schutzkonzepts

B Arbeitshilfen

B2 Verpflichtung zu Präventionsfortbildungen (angestellte Mitarbeiter:innen)

B3 Übersicht: „Wer braucht was?“ Beispielliste von ehrenamtlichen Tätigkeiten, mit denen verschiedene Verpflichtungen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch verbunden sind

B4 Handreichung Organisation Präventionsfortbildung Gemeinden

B5 Erläuterungs- und Aufforderungsschreiben an Ehrenamtliche über die Hintergründe der Verpflichtungen

B6 Flyer der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz: „Sexualisierte Gewalt. Kontaktadressen und Ansprechpersonen“

C Vorlagen zur Umsetzung in der Kirchengemeinde

C1a Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C1b Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C2a Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Mitarbeitende mit AVO-DRS-Vertrag

C2b Selbstauskunftserklärung der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Ehrenamtliche und Mitarbeitende ohne AVO-DRS-Vertrag

C3a Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

C3b Bestätigung für die Meldebehörde zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Hauptamtliche

C4 Beauftragung und Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG der verantwortlichen Person für die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

C5 Dokumentationsliste: Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung, Fortbildungsteilnahme

C6 Kontaktadressen der Beratungs- und Beschwerdewege für die Kirchengemeinde

C7 Formular für die Meldung eines Missbrauchsverdachts an die Kommission sexueller Missbrauch

C8 BDKJ-Ehrenerklärung